

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 52. Verordnung, die Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu Schulproben betr. S. 193. — Nr. 53. Bekanntmachung, die Ernennung eines Stellvertreters des Commissioners für Staatseisenbahndirektion betr. S. 194. — Nr. 54. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Hainsberg-Schneeberger Staats-Eisenbahn betr. S. 194. — Nr. 55. Verordnung, die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volksschulen betr. S. 195. — Nr. 56. Bekanntmachung, die Hochlehrer-Prüfungen im Lawren betr. S. 196. — Nr. 57. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Eisenbahnstrecke Wilsau-Siechberg betr. S. 197. — Nr. 58. Bekanntmachung, den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr. S. 197. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Wiederberufung der Ständeverammlung betr. S. 205.

Nr. 52. Verordnung,

die Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu Schulproben betreffend;

vom 13. September 1881.

Der den Lehrern bei Reisen zu Schulproben nach § 20, Nr. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873, Absatz 1, und § 39 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874, Absatz 1 zu erstattende Aufwand für nothwendigen Unterhalt ist, wenn nicht im einzelnen Falle ein höherer Betrag vereinbart wird, nach dem Satze von 6. *M* für je einen vollen Tag zu gewähren.

Der Tag ist für voll zu rechnen, wenn die Abwesenheit des Lehrers von seinem Wohnorte an einem Kalendertage zwölf Stunden oder länger dauert. Bei kürzerer Dauer ist die Entschädigung nur nach dem Satze von 3. *M* zu gewähren.

Dresden, den 13. September 1881.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Ziedler.